

Beitrags- und Gebührenordnung des Klein Leuthen I Lutolk e.V.

Stand: 13. Juli 2024

§ 1 Präambel

Diese Beitrags- und Gebührenordnung regelt die Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen der Beitragsordnung können nur von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem festgelegten Zeitpunkt, ansonsten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

§ 2 Jahresbeiträge

- | | | |
|-----|--|------|
| (1) | Erwachsene berufstätige Mitglieder | 12 € |
| | Ehrenmitglieder | 0 € |
| | Schüler*innen, Auszubildende; Student*innen, Wehrdienstleistende, Rentner*innen, Empfänger*innen von Transferleistungen etc. | 6 € |

(2) Die Gebühren sind monatlich im Voraus oder als Jahresgebühr bis spätestens 31. Januar eines Jahres zu entrichten. Erfolgt der Vereinsbeitritt nach dem 30. Juni des Jahres, wird ein halber Jahresbeitrag erhoben.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, für Mitglieder ohne oder mit nur geringem Einkommen befristet einen reduzierten Beitrag festzulegen. Die Ermäßigung muss beantragt und durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden.

(4) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 3 Nutzungsentgelt eMail-Adresse

(1) Vereinsmitglieder erhalten die Möglichkeit, eine eMail-Adresse nach dem Muster Name@KleinLeuthen.de privat zu nutzen. Die Nutzungsbedingungen sind zu beachten. Über den Zugang entscheidet der Vorstand nach Verfügbarkeit.

(2) Für die Nutzung der eMail-Adresse ist im Voraus ein jährliches Entgelt in Höhe von 12 € zu entrichten. Erfolgt der Nutzungsbeginn nach dem 30. Juni des Jahres werden 6 € berechnet.

(3) Funktionsadresse wie verein@kleinleuthen.de; vorstand@kleinleuthen.de; bewahren@kleinleuthen.de etc. können kostenfrei genutzt werden.

(3) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt die Löschung der eMail-Adresse. Gezahlte Entgelte werden nicht erstattet.

§ 4 Säumnis

Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung zwei Monate im Verzug, ergeht an das Mitglied eine schriftliche Mahnung. Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate den Beitrag nicht, gilt §5 der Satzung.

§ 5 Umlagen

Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen grundsätzlich nur bis zur Höhe eines halben Jahresmitgliedsbeitrags erhoben werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt rückwirkend zum 1.1.2024 in Kraft.